

# Internationale Einkaufsbedingungen der Firma Braunform GmbH

## I. Allgemeines

- 1.1 Nachstehende Einkaufsbedingungen der Firma Braunform GmbH (nachfolgend Braunform genannt) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen Braunform und dem Vertragspartner (nachfolgend Lieferant genannt). Sie gelten insbesondere für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

## II. Vertragsabschluss

- 2.1 Bestellungen und deren Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von Braunform schriftlich erteilt werden. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt werden.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.
- 2.3 Im Einzelfall von Braunform vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Auftragnehmer an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über die Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von Braunform vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für Braunform keine Verbindlichkeit. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Braunform über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass die Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
- 2.4 Eigentums- und Urheberrechte an von uns zur Verfügung gestellten Berechnungen, Entwürfen, Konstruktionsvorschlägen, Datenträgern, Software und ähnlichen Unterlagen bleiben vorbehalten. Diese dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen und schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Dies gilt insbesondere für Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.
- 2.5 Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen Zustimmung.
- 2.6 Der Lieferant kann seine Forderungen gegenüber uns nur mit unserer Einwilligung abtreten.
- 2.7 Braunform kann auch nach Vertragsschluss Änderungen des Liefergegenstandes verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Hierbei sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der mehr und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen. Der Lieferant hat hierfür innerhalb von 2 Tagen die Änderungswünsche auf ihre möglichen Konsequenzen hin zu überprüfen und das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.

## III. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Wenn nicht ausdrücklich anderes festgelegt ist, sind die vereinbarten Preise Festpreise. Sie verstehen sich mangels ausdrücklichem anderslautenden Hinweis brutto und beruhen auf der Vereinbarung „geliefert verzollt“.
- 3.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung und Versicherung ein.
- 3.3 Falls uns von ernsthaften Wettbewerbern gleichartige Ware zu einem niedrigeren Preis als dem Vertragspreis angeboten wird, geben wir dem Lieferanten die Gelegenheit, in diesen Preis einzutreten. Lehnt der Lieferant dies ab, so kann Braunform für die Restmenge vom Vertrag zurücktreten.
- 3.4 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinholung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Die Fälligkeit der Vergütung setzt außerdem eine ordnungsgemäße Rechnung, einen ordnungsgemäßen Lieferschein sowie die Angabe der Bankverbindung voraus.
- 3.5 Soweit Analysenzertifikate oder Herstellerunterlagen für die zu liefernde Ware vereinbart sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind spätestens zusammen mit der Rechnung zu übermitteln. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt nicht vor Eingang der vereinbarten Dokumente.
- 3.6 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

## IV. Lieferzeit

- 4.1 Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung.
- 4.2 Da wir gegenüber unseren Abnehmern in der Regel termingebunden sind, sind wir unsererseits auf pünktliche Lieferung angewiesen. Wenn die Leistung des Lieferanten zu einer fest bestimmten Zeit oder innerhalb einer bestimmten Frist bewirkt werden soll, so stellt ein Verstoß gegen diese Festlegung eine wesentliche Pflichtverletzung dar.
- 4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.4 Auf das Ausbleiben notwendiger, von Braunform zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt hat und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 4.5 Gerechnet vom Tage des bestimmten Liefertermins steht uns eine Abruffrist von vier Wochen zu, während welcher der Lieferant die nicht abgerufenen Mengen auf Lager hält. Für den Fall, dass der Lieferant bis spätestens 2 Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin keine andere Weisung erhält, gilt die Ware als zum Liefertermin abgerufen.
- 4.6 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des Lieferwertes. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf den Schaden angerechnet.
- 4.7 Sofern wir in Annahmeverzug geraten, beschränkt sich ein vom Lieferanten nachzuweisender Anspruch auf Aufwendungsersatz auf höchstens 0,2% des Netto-Lieferwerts pro vollendete Woche, sofern nicht der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

## V. Höhere Gewalt, Rücktritt, Kündigung

- 5.1 In Fällen höherer Gewalt und anderen Ereignissen wie Betriebsstörungen oder Arbeitskämpfe, die nicht von Braunform zu vertreten sind, kann die Abnahme der Lieferung oder Leistung angemessen um bis zu 6 Monate verschoben werden, ohne dass eine Entschädigung geschuldet wird.
- 5.2 Ist die Lieferung oder Leistung aufgrund der durch vorgenannte Umstände eingetretenen Verzögerung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.3 Wir sind ferner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder wenn aufgrund anderweitigen Antrags das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

- 5.4 Verträge über Werkleistungen können von uns jederzeit gekündigt werden. Für die Kündigungsfolgen gilt:
  - Wird aus einem Grund, den der Lieferant zu vertreten hat gekündigt, so sind Braunform die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die von Braunform verwertet werden, zu vergüten. Schadenersatzansprüche von Braunform bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.
  - Wird aus einem Grund, den der Lieferant nicht zu vertreten hat, von Braunform gekündigt, so erhält der Lieferant die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung ordnungsgemäß erbrachten Einzelleistungen. Weitergehende Vergütungsansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen. Hatte der Lieferant Aufwendungen, die über den Aufwand der bislang erbrachten Teilleistungen hinausgehen, so kann er insoweit Ersatz verlangen, jedoch nicht mehr als 5% des über die Teilleistungen hinausgehenden restlichen Auftragswertes.
- 5.5 Braunform ist auch berechtigt, Kaufverträge über Lieferungen bis zur vollständigen Übergabe der Lieferung jederzeit zu kündigen. In diesem Fall gilt hinsichtlich der Ansprüche des Lieferanten vorstehender Absatz 5.4 entsprechend.

## VI. Lieferung und Gefahrübergang

- 6.1 Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers spesenfrei an die von Braunform angegebene Empfangsstelle. Hat Braunform ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von Braunform vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die günstigste Beförderungs- und Zustellart.
- 6.2 Der Gefahrübergang erfolgt bei Ablieferung der Ware an der angegebenen Empfangsstelle.
- 6.3 Im Falle von Werkleistungen erfolgt der Gefahrübergang bei Abnahme durch Braunform. Die Abnahme erfolgt schriftlich mit Abnahmeprotokoll.
- 6.4 Die Verpackung ist im Preis begriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Etwaige Vorgaben von Braunform hinsichtlich der Verpackung sind zu beachten. Soweit der Lieferant aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen die Verpackung zurücknimmt, handelt es sich um eine Hohlschuld. Werden ausnahmsweise Verpackungen in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.
- 6.5 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, der Angaben über Sendungsgewicht (netto und brutto), Gesamtstückzahl, Warenbeschreibung und Materialangabe enthält.
- 6.6 Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten für eine angemessene Versicherung der Lieferung zu sorgen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 6.7 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

## VII. Gewährleistung

- 7.1 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen dem neusten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere hinsichtlich Herstellung, Ausführung, Unfallverhütung, Hygiene, Umweltschutz und Produktinformationen, entsprechen. Er wird unaufgefordert auf mögliche Gefahren schriftlich hinweisen.
- 7.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7.3 Auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit steht Braunform das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu.
- 7.4 Die Nachbesserung gilt nach dem ersten Versuch als fehlgeschlagen, sofern nicht Braunform ausdrücklich einen weiteren Nachbesserungsversuch zugesteht.
- 7.5 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 7.6 Der Lieferant stellt Braunform von allen Ansprüchen unserer Kunden frei, die letztere aufgrund von Werbeaussagen des Lieferanten, seiner Vorlieferanten oder eines Gehilfen dieser Genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Art oder Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt.

## VIII. Produkthaftung, Haftpflichtversicherungsschutz

- 8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich eines Rückrufrisikos in angemessener Höhe, mindestens jedoch mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden, zu versichern; die Versicherung ist auf Verlangen nachzuweisen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## IX. Eigentum, Bereitstellung, Werkzeuge

- 9.1 Sofern wir Teile dem Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen.
- 9.2 Für den Fall der Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung ist schon jetzt vereinbart, dass uns an der durch die Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung entstandenen neuen Ware oder Warenmenge ein Miteigentumsanteil zusteht, der dem Wert der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) im Verhältnis zum Wert der anderen an der Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung beteiligten Sachen entspricht. Der Lieferant verwahrt die durch Verarbeitung entstandene neue Sache bzw. die Gesamtmenge der vermischten, vermengten oder verbundenen Sachen für uns.
- 9.3 An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

## Internationale Einkaufsbedingungen der Firma Braunform GmbH

### X. Schutzrechte

- 10.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 10.2 Werden wir von einem Dritten wegen etwaiger Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 10.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, insbesondere Rechtsverfolgungskosten, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 10.4 Die Verjährungsfrist für die Rechtsmängelhaftung beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Lieferung.
- 10.5 Erfindungen und Muster, welche im Rahmen der Auftragserfüllung von Braunform entwickelt werden, berechtigen mangels einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarung nur Braunform zur Anmeldung eines entsprechenden Schutzrechtes. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant bei der Entwicklung mitgewirkt hat.

### XI. Vertraulichkeit

- 11.1 Als „vertraulich“ gelten alle Informationen, die von Braunform oder mit ihr Verbundenen Gesellschaften zusammen mit der Bestellung, während der Vertragsverhandlungen oder im Rahmen der Auftragsdurchführung mitgeteilt werden, die
  - sich auf den Vertragsgegenstand, die Braunform oder verbundene Unternehmen beziehen und die
  - vor dem Erhalt von Braunform weder öffentlich zugänglich waren noch beim Lieferanten oder seinen Verbundenen Gesellschaften ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung zur Verfügung standen.
- 11.2 Informationen gelten nicht mehr als Vertrauliche Informationen, wenn diese ohne Bruch dieser Vereinbarung öffentlich zugänglich geworden sind oder dem Lieferanten oder seinen verbundenen Gesellschaften von anderer Seite rechtmäßig ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt wurden.
- 11.3 Der Lieferant wird alle Vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und sie weder offenbaren, verbreiten, Dritten zugänglich machen noch veröffentlichen. Er wird den Zugang zu der Vertraulichen Information ausschließlich auf diejenigen seiner Geschäftsführer, Angestellten oder Berater beschränken, die sie für den Zweck dieser Vereinbarung kennen müssen, und diese zur entsprechenden Vertraulichkeit verpflichten.
- 11.4 Auf Aufforderung von Braunform und/oder wenn ein Vertrag nicht zustande kommt, werden der Lieferant und seine Verbundenen Gesellschaften alle in gegenständlicher Form mitgeteilten Vertraulichen Informationen und alle hiervon gemachten Kopien unverzüglich zurückgeben. Dateien sind so zu vernichten, dass sie nicht wiederherstellbar sind.
- 11.5 Die Verpflichtungen des Lieferanten aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung enden für jede einzelne Vertrauliche Information zehn Jahre nach ihrer jeweiligen Offenbarung.

### XII. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl, Sprache

- 12.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Lieferanten unter Einschluss der Klagen aus Scheck und Wechsel ist unser Geschäftssitz, wenn der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.
- 12.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Bahlingen.
- 12.3 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns unterliegen dem deutschen Recht. Für internationale Lieferbeziehungen gilt das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 und, soweit Rechtsfragen hierin nicht geregelt sind, ergänzend das deutsche materielle Recht.
- 12.4 Die Vertragssprache ist deutsch. Die deutsche Fassung dieser Bedingungen ist maßgebend.

### XIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesen Bedingungen eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Bedingungen vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesen Bedingungen normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des vereinbarten.